

## **Gott und Kirchenleitung**

### **94 Thesen**

*Stephan Schaede*

1. Gott und Kirchenleitung – „So fern der Morgen ist vom Abend ...“ (Psalm 103,12). Das ist das Elend!
2. Gott liebt Menschen, Völker, Tiere, Pflanzen, das Meer und das Land. Von einer Liebe zu Institutionen ist nichts bekannt. Hier schweigen die biblischen Quellen.
3. Kirchenleitende Amtspersonen können sich nicht einer speziellen Liebe Gottes gewiss sein.
4. Die Kirchenleitung bildet ab, was Luther überhaupt von der Kirche behauptet hat: „Christus Kirche hat allerley Christen in sich, iung, alt, ..., frische, faule, alber, weise ...“ (WA 50, 660). Damit hängt auch zusammen:
5. „Gott“ hat „seine Christliche kirchen keinem menschen ... wöllen befehlen zu regieren, Sondern hatts fur und by sich selbs behalten“ (WA 30/II, 487).
6. Gott ist in Christus nicht deshalb in die Welt gekommen, um eine Kirche zu gründen, sondern das Kommen seines Reiches zu verkünden. Allein auf dieses Kommen ist Verlass. Und auf die Kirche ist geistlich nur insofern Verlass als sie dieses Kommen verkündet und feiert und sich aufgrund dieser Aufgabe so wenig wie möglich mit sich selbst beschäftigt.
7. „Christus“ ist „allein der Kirchen ... Herr und Heubt“, gestern und heute und in alle Ewigkeit. Er ist im strengen Sinne des Wortes die einzige kirchenleitende Person.
8. Deshalb irrt D.F.E. Schleiermacher, wenn er behauptet, die Kirche sei das „Abbild und die Fortsetzung Christi“ (Glaubenslehre 1. Aufl., KGS 7,2, S. 216.)
9. Deshalb irrt Dietrich Bonhoeffer, wenn er behauptet: die Kirche sei „Christus als Gemeinde existierend“ (Sanctorum Communio. Eine dogmatische Untersuchung zur Soteriologie der Kirche, München <sup>4</sup>1969, S. 137).
10. Gott inkarniert also nicht in seine Kirche hinein. Dies dennoch unterschwellig zu behaupten, heißt die Kirchenlehre so unordentlichen theologischen Positionen wie die eines Thomas Hobbes in die Arme zu spielen. Der hat behauptet, Gott repräsentiere sich nicht nur in den Personen von Vater, Sohn und Heiligem Geist, sondern in den Personen prinzipiell jedes

Menschen. Richtig ist: Gott ist einmal Mensch geworden. Das feiert seine Kirche, aber sie darf und muss es nicht abermals kirchenleitend verantwortet realisieren, verlängern oder vertiefen.

11. Wie die Kirche keine Mutter ist – hier irrt Luther (WA 49,684,36)– so sind die kirchenleitenden Persönlichkeiten auch keine stellvertretenden Stiefmütter. Eine stiefmütterliche Behandlung anderer Kirchenmitglieder ist deshalb kirchenleitend äußerst unpassend.

12. Nur wo der Geist Jesu Christi zur Stelle ist, ist Kirchenleitung geistesgegenwärtig und so gegenwärtig.

13. Gott freut sich an einer seinem Evangelium entsprechenden sachgemäßen und zeitgemäßen Kirchenleitung.

14. Zu einer sachgemäßen und zeitgemäßen Kirchenleitung kommt es nur so: „Christus ... regiret ... seine Kirche und Christenheit durch die diener des Wortes“ (WA 45, 312).

15. Das Predigtamt ist das „höchst ampt in der Kirchen (WA 53, 253,33).

16. Die einzige (kirchenleitende) Sukzession, die vor und durch und mit Gott denkbar ist, ereignet sich überall da, wo sich in kirchenleitendem Tun und Lassen folgende Haltung realisiert: „Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, dass er der Herr ist, wir aber eure Knechte um Jesu willen.“ (2. Kor. 4,5).

17. Zu beachten ist allerdings: Nichts ist geistlich abgründiger als die Selbststilisierungen geistlicher Leitungspersönlichkeiten zu Knechten.

18. Sollten sich Geistliche zu „Knechten“ machen, so hat dies streng freiwillig zu erfolgen. Knechtsdienst kann nicht auf dem Dienstwege verordnet werden. Das geht überhaupt nicht.

19. Mit der Dienstmetapher sollte im kirchlichen Raum genau deshalb insgesamt sparsamer umgegangen werden.

20. Viel wichtiger ist: „Dienst des Wortes“ ist in diesem Zusammenhang ein „Abbild der profetischen Tätigkeit Christi“ (Schleiermacher, Glaubenslehre 1. Aufl.).

21. Dieser Dienst macht den Predigenden nicht zum Repräsentanten Christi! Schleiermacher formuliert in der von ihm herangezogenen Organismusmetapher vorsichtig: „Der Dienst des Wortes“ sei „die von Christo selbst herrührende organische Institution“ der Mitteilung des Wortes Jesu Christi.

22. Niemand vertritt Jesus Christus auch nur in irgendeiner Hinsicht in seiner Leitung der Kirche!

23. Es ist unsinnig, als Kirchenleitung Mitmenschen vor Gott vertreten zu wollen. Sehr wohl können Menschen für andere Menschen bei Gott eintreten. Das geschieht in der Fürbitte. Damit repräsentieren sie diese jedoch nicht. Gott duldet keine geistliche kirchenleitende Stellvertretung.

24. Gegenüber weltlichen Institutionen ist eine dann aber eben im besten Sinne des Wortes weltliche Vertretung der Glaubenden durch die Kirchenleitung möglich und geboten, etwa, um die vitalen Interessen der Gemeinden in der Öffentlichkeit zu vertreten.

25. Gott duldet keinen Primat in der Kirche, wie Luther richtig notierte. (WA 50,85,34 mit WA 7, 433,4).

26. Gott sorgt für die geistliche Befähigung zu kirchenleitenden Tätigkeiten allein in und durch den Glauben (vgl. Luthers Freiheitsschrift, Zum 22., StA. Bd. 2, S. 289).

27. Kirchenleitende Persönlichkeiten wie Bischöfe und viele andere kommen nur insofern „aus der Taufe gekrochen“ (WA 6, 408), als darin das Bekenntnis zum Glauben dokumentiert wird. Die Taufe ist jedoch kein genereller Weiheakt für potentielle kirchenleitende Persönlichkeiten. Und Luthers Behauptung, das „volck Gottes in der Kirchen“ werde „newlich durch die Tauffe geborn“ (DB 11/II, 97) ist nur fast richtig.

28. Die öffentliche Berufung in ein Amt ist der konstitutive Akt für kirchenleitende Tätigkeiten. Diese Berufung macht aus der Person kein Gegenüber zur Gemeinde! Sie ist als Teil der Gemeinde von dieser mit besonderen geistlichen Aufgaben betraut. Nicht mehr und nicht weniger. Das lässt sich bereits in Luthers Freiheitsschrift so nachlesen. Es gibt um die verantwortliche Übernahme einer Funktion. Die geistliche Urteilskraft bleibt bei der gesamten Gemeinde.

29. Bischöfe sind, wie Luther in einer, wie er selbst wusste, falschen, aber sachoriginellen Etymologie vor Augen führte, „Beischafe“. Anders gesagt: „Christus hat nit tyrannen ... in seine kirche gesetzt.“ (WA 6, 432, 24).

30. Der Heilige Geist ist nicht der spezielle Duzbruder von Bischöfinnen und Bischöfen. Die Einsamkeit im kirchenleitenden Amt ist keine Einsamkeit mit Gott, sondern eine weltliche Einsamkeit. Sie ist nicht einfach zu ertragen.

31. Luther warnte davor, dass „Juristen und Sophisten die Kirche regirt“ (WA 32, 300).

32. Kirchenleitung ist administrativ nicht zwingend eine Domäne von Theologen und Juristen. Theologen und Juristen laufen Gefahr, sich mit der Zeit für Spezialisten für alles zu halten. Gott will aber, dass sie Mensch bleiben. So steht zu vermuten, dass er sich – um nur eine weitere Berufsqualifikation zu nennen – auch an fachkompetenten Ökonomen in seiner Kirchenleitung freuen dürfte.

33. Kirchenleitung muss sich ihrem Haupt entsprechend positiv zu den Mühseligen und Beladenen verhalten. Insofern ist der behinderte Mensch Kriterium rechter Kirchenleitung. - Für behinderte Menschen sind Stufen vom Teufel. Kirchenleitende Maßnahmen sollten deshalb grundsätzlich geistlich ebenerdig durchgeführt werden.

34. Der Heilige Geist ist nicht der beste Freund der Mitbestimmung. Er weht sicher auch nicht immer mit MAV-Vorsitzenden, Beiräten, Interessenverbänden und kirchlichen Mitbestimmungsinstitutionen. Die Kumpanei in administrativen Zusammenhängen ist eine weltliche Kumpanei. Als solche mag sie in Ordnung gehen. Sie hat mit dem Heiligen Geist nichts zu tun.

35. Gott hat für seine Menschen gestritten – um deren Leben. Es war ein Streit auf Leben und Tod. Evangelische Kirchenleitung muss entsprechend streiten können, oder sie ist keine Kirchenleitung: „das die kirch solt regieret werden on streyt ... wie der bapst maint, das ist nit möglich“ (WA 17/I, 140).

36. Das Konsensprinzip innerhalb von kirchenleitenden Kollegien muss weg. Es ist eine Form der noblen Lüge. Die noble Lüge hat in Platons Staat ihren Ort. In der Kirchenleitung hat sie nichts zu suchen.

37. Demut gegenüber Gott geht in Ordnung. Demütigung im Namen Gottes kommt überhaupt nicht in Frage. Es bedarf großer kirchenleitender Klugheit in personalpolitisch schwieriger Zeit, das eine nicht mit dem anderen zu verwechseln.

38. Auch Pfarrerinnen und Pfarrer haben Dienstvorgesetzte. Als solche sollten sie sie anerkennen. Es ist evangelische Hybris und selbstgerecht, dies zu verleugnen und ununterbrochen mit einverständiger Behandlung zu rechnen.

39. Ein zentrales Instrument kirchenleitenden Handelns ist die Visitation. Sie sollte sich in ihrer Form an Gottes Zuspruch insofern orientieren als sie weder in eine Lobhudelei noch in ein Scherbengericht ausartet. Sie unterscheidet das, was aufgrund von Leitungsfehlern in der Gemeinde keine Zukunft hat, von dem, was aufgrund vitaler geistlicher Lebenszusammenhänge unbedingt Zukunft haben muss.

40. Die Visitation setzt im idealen Fall die Visitierenden und die Visitierten in heilsame Distanz zu Ihrem Tun und Lassen – um der guten Sache Gottes willen und im Wissen, dass Gott erst recht so unterscheidet.

41. Visitatoren müssen über die Gabe der Selbstdistanz verfügen, weil Gottes bunter Gnade eine überaus große Vielfalt an Gemeindeleitungsstilen und –ausprägungen entspricht.

42. Die Visitierten müssen so viel Selbstdistanz haben, dass von dem unsinnigen und das Verfahren infantilisierenden Usus endlich Abstand genommen wird, dass sich die Visitierten mit dem Urteil des Visitors in allen Punkten einverstanden erklären müssen, bevor sie den Visitationsbericht gegenzeichnen. Das ist zu viel des Konsenses (s.o.).

43. Es ist eine Frage guten Stils, notwendige unfreundliche Akte der Leitung nicht mit evangelischen Tönen der Frohbotschaft zu bemänteln, sondern als Akte einer immer auch noch unter dem Gesetz stehenden Institution tapfer zu ertragen. In entsprechenden Anschreiben haben deshalb auch Segenswünsche nichts zu suchen. Beispiel: Briefschluss an einen nicht in den Kirchendienst übernommen Vikar: „Wir teilen Ihnen mit, dass Ihre Rechte zur Verwaltung der Sakramente sowie zur öffentlichen Ausübung der Verkündigung mit dem 1. des folgenden Monats erlöschen und wünschen Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg Gottes Segen!“

44. Was für das Leben überhaupt und dann für das kirchliche Leben im Ganzen gilt, gilt auch für die Kirchenleitung. Sie bekennt im Vater Unser vor Gott, „das sie sundige und irre“ (WA 38, 216,2).

45. Gott muss mit den Grundformen der Sünde auch in der Kirchenleitung rechnen. Eben deshalb kann und darf und muss sie ihn aber auch täglich um Vergebung bitten.

46. Hochmut: Hierzu zählen kirchenleitendes geistloses Schulterklopfen verschiedener Art. Oft entsteht gar nicht einmal der Hochmut einzelner, sondern Gruppenhochmut. Es ist nicht leicht, eine von superbia freie Synode durchzuführen.

47. Lüge: Kungeleien sind Ausdruck der Gottferne einer Kirchenleitung. Die Trinität kungelt nicht.

48. Geiz: Eine Kirchenleitung, die sich und anderen nichts gönnt, ist dem heiligen Geist ein Graus. Für eine rechte Kirchenleitung muss gelten: Ich lebe – und ihr sollt auch leben.

49. Luxus: Hierzu zählen der Lutherrock, nicht aber ein sehr guter Abendmahlswein.
50. Wut: Choleriker gehören aus der Kirchenleitung entlassen. Sie haben dort nichts zu suchen und sind weit davon entfernt, Gottes gerechten Zorn in seine Kirche hinein zu prolongieren. Sie schädigen seine Kirche.
51. Rachsucht: Nachtragende Persönlichkeiten schaden kirchenleitendem Handeln. Es ist Kennzeichen kirchenleitender Souveränität, Vorfälle auch persönlicher Verletzung vergessen und vergeben zu können. Wer über diese Souveränität nicht verfügt, muss gehen.
52. Neid: Kirchenleitende Persönlichkeiten, die sich selber für die Besten halten und nicht ertragen können, dass es klügere oder gar beeindruckendere Geistliche in den ihnen anvertrauten Reihen gibt und diesen eine sachgerechte Förderung verweigern, missbrauchen ihr Amt und versuchen dem Heiligen Geist das Handwerk zu legen.
53. Trägheit I: Trägheit entsteht nicht nur durch in der Wiederholung langweilig gewordene Leitungsvorgänge. Es gibt auch eine Trägheit, die für eine überhohe Adhäsion von Person und Amt und so für eine zu lange Verweildauer im Amt sorgt. Die Verleihung eines geistlichen Leitungsamtes auf Lebenszeit ist absurd und unbarmherzig. Das sind institutionalisierte Trägheiten, für die die Amtsträgerinnen und –träger mitunter nichts können.
54. Trägheit II: Lieb gewordene Leitungsgewohnheiten, an denen nur deshalb festgehalten wird, weil sie dem Leitungspersonal lieb geworden sind, gehen nicht in Ordnung!
55. In den genannten Zusammenhängen (46.-55.) leben Kirchenleitungen wie schon gesagt von Vergebung und Gnade.
56. Es sind glückliche Fügungen, wenn sie diese Vergebung in geeigneter Weise innerhalb ihrer Kirchen leben und üben.
57. Gnädiges Verhalten von Kirchenleitung gerät immer da auf die schiefe Bahn, wo es paternalistische Züge annimmt.
58. Zu den kirchenleitenden Tugenden, die Gott wohl gefallen, gehören:  
Weisheit und Glaube: Eine weise Kirchenleitung hat sich selbst möglichst wenig und Gott alles zu glauben.
59. Besonnenheit und Hoffnung: Eine besonnene Kirchenleitung hofft auf das Kommen Gottes, und nicht auf Konjunkturen anderer Art. Postsäkulare oder religionsaffine gesellschaftliche Tendenzen betrachtet sie deshalb am besten so nüchtern wie irgend möglich.
60. Liebe und Geduld: Eine liebende Kirchenleitung liebt Gott mit aller Leidenschaft und ihre Gemeinde, der sie angehört, in aller Geduld. Niemals liebt sie ihr Amt.
61. Klugheit und Vertraulichkeit: Eine kluge Kirchenleitung vermag im strengen Sinne des Wortes vertrauliche Dinge auch vertraulich zu behandeln. Es ist nämlich nicht einmal ausgemacht, ob im Himmel wirklich alle von allen alles wissen müssen und dürfen!
62. Wahrheit und Mut: Besser als Abraham Calov lässt es sich nicht sagen: Das hindert einen Bischof und Prediger gar sehr, wenn er will umsehen und sich damit bekümmern, was man gerne höret oder nicht ..., sondern wie er hoch auf dem Berg an einem öffentlichen Ort steht und frei um sich sieht, so soll er auch frei reden und niemanden scheuen, ob er gleich mancherlei Leute

und Körper siehet, und kein Blatt vor's Maul nehmen, weder gnädige noch zornige Herren und Junker, weder Geld, Reichtum, Ehre, Gewalt noch Schande, Armut, Schaden ansehen und weiter denken, dass er sehe, was sein Amt fordert, darinnen er stehet ...

63. Jenseits dieses Impetus ist dem heiligen Geist die Art der kirchenorganisatorischen Leitungsstrukturen egal, solange er wehen kann wo er will und ihm keine besserwisserische Institution, sei es eine Synode, ein Konsistorium oder ein Oberkirchenrat meint ein geistliches Röhren- und Kanalsystem bauen zu müssen, denen entlang er sausen soll.

64. Der heilige Geist liebt eine Ordnung, die dem Leben dient. Deshalb hat er nichts gegen eine kirchenrechtliche Strukturierung der Kirchenleitung.

65. Kirchenrecht hat in diesem Sinne alle Kirchenmitglieder gegenüber dem Evangelium nicht entsprechenden Übergriffen kirchenleitender Institutionen zu schützen.

66. Kirchenrecht hat aber in diesem Sinne auch Durchsetzungsrechte kirchenleitender Institutionen zu formulieren, die geistlichen Kleinkariertheiten und lästigen Milieuerengungen, wo auch immer sie fröhliche Urstände feiern, wehren.

67. Der heilige Geist ist insgesamt ein Gegner einer zu starken Verrechtlichung kirchenleitender Strukturen. Insofern sind Hannoveraner Landessuperintendenturen, die kodifiziert so gut wie gar nichts zu sagen haben, aber je nachdem, de facto doch einiges zu sagen haben, vorbildlich rechtlich bestimmte Kirchenleitungsämter.

68. Gott mag ein Schnelleser sein und kann gewiss zwischen den Zeilen seiner Glaubenden lesen. Die Zahl der Rundverfügungen und kirchenleitenden Schriftstücke sollte dennoch so gering wie möglich gehalten werden. Denn es gibt nur ein einziges wichtiges kirchenleitendes Schriftstück. Das ist die Heilige Schrift. Im übrigen hat die Kirche, wie Martin Luther einschärft, „ein mundhauß, nit eyn fedderhawß“ zu sein (WA 10/I/2, 48).

69. Gott kennt keinen Dienstweg. Das macht deutlich. Dienstwege sind notwendig, aber Kennzeichen der notwendig weltlichen Verfasstheit kirchlicher Leitungsstrukturen.

70. Der heilige Geist wird niemals verstehen können, wofür ein uneinheitliches Pfarrerdienstrecht innerhalb eines relativ kleinen Landes wie Deutschland unter Gottes weitem Himmel gut sein soll.

71. Der heilige Geist hat Humor. Das ist Grund für die helle Freude, die er selbst an kirchenrechtlichen Ausführungsbestimmungen haben kann.

72. Wie eine kirchenleitende Persönlichkeit in den Medien ankommt, darf jedenfalls nicht entscheidendes Kriterium sein, wenn auch wunderschön ist, wenn sie mit Wahrem in aller auch medialer Öffentlichkeit überzeugt.

73. Der liturgische Einzug bei Gottesdiensten ist ein geistlich irreführendes Signal. Bei Festgottesdiensten ist er gerade noch zu ertragen, aber nur gerade eben noch.

74. Überhaupt ist die geistliche Selbstzelebration von Geistlichen vom Teufel. Man sollte dem Teufel die Zeit stehlen. Gottesdiensten anlässlich von Amtseinführungen bekommt es deshalb gut, nicht länger als normale Sonntagsgottesdienste zu dauern.

75. Kleidung ist kirchenleitend gesehen ein Adiaphoron. Eben deshalb gibt es jenseits des Talars als die individuelle Kleidung für den Gottesdienst neutralisierende Amtstracht keine Amtskleidung. Es gibt also auch keine kirchenleitende Amtskleidung.

76. Die Erkennbarkeit von kirchenleitenden Persönlichkeiten ergibt sich aus dem Wort allein. Sie müssen in hervorgehobener Weise schreiben und sprechen können. An dieser Tracht sollt ihr sie erkennen, sonst verdienen sie diesen Namen nicht.

77. Die Stola muss weg. Sie ist Ausdruck einer *societas inaequalis*. Sie teilt also die Gemeinschaft der Glaubenden in Priestertum und Laien und macht damit eine Differenz auf, die in Jesus Christus überwunden wurde. Sie symbolisiert und provoziert so das geistige Selbstmissverständnis von Kirchenmitgliedern und Amtsträgern. Der Geist Gottes kennt ekklesiologisch aber nur die Differenz zwischen Christus als Haupt und dessen Gliedern (s.o.).

78. Das Kolarhemd ist für leitende kirchliche Amtsträger das eindeutig noch uneindeutigere Zeichen.

79. Die Albe ist albern. Sie hebt übrigens – etwa in württembergischen Landen – unsachgemäß die Verkündigung durch die sakramentale Feier der Taufe gegenüber der Verkündigung durch das Wort hervor. Dabei empfängt hier doch ein Mensch das Gleiche in gleicher Intensität, das aber nur in anderer Qualität.

80. Dass es anscheinend Amtskreuze für kirchenleitende Personen auch im evangelischen Raum geben muss, ist Zeichen einer noch nicht erlösten Welt.

81. Jesus Christus hat sein Kreuz auf dem Rücken, nicht auf dem Bauch getragen (Johannes Graeber).

82. Das Kreuz am Jacket kirchenleitender Amtsträger ist ein verstohlenes Bekenntnis von unverbesserlicher evangelischer Bescheidenheit. Dass es an der Stelle getragen wird, wo sonst Bundesverdienstkreuze und Rotariernadeln ihre kleidungstechnische Heimstatt finden, sollte zu denken geben.

83. Das Kreuz Jesu Christi ist weder ein Firmensymbol noch ein Orden. Das ist der Unterschied zwischen einer Bischöfin/einem Bischof und einer/einem Vorstandsvorsitzenden eines großen Unternehmens, auf den erstere aus Eigeninteresse Wert legen sollten.

84. Kirchenleitungen sollten sich in und mit Kirchengebäuden auf keinen Fall Denkmäler setzen. Gottes Geist kommt prinzipiell raumungebunden. „Ist auch ... das haus und kirchen Christi geystlich, nemlich der hymel (WA 17/II, 228,20). Aber immerhin: „Finster kirchen, liechte hertzen, Helle kirchen, tunckel hertzen.“ (WA 51, 646).

85. Die Gemeinde hat im Gottesdienst die Kirchenleitung in die Fürbitte aufzunehmen und damit Gott um gnädige Führung, um Verstand und Vernunft und Herz zu bitten.

86. Eine entscheidende Leitungsaufgabe kirchenleitender Personen selbst besteht in der Fürbitte! Sie ist die ursprüngliche Form, in der die Kirchenleitung am Regiment Gottes partizipiert.

87. Der Fürbitte für kirchenleitende Personen im Gottesdienst hat deshalb zwingend die Fürbitte der kirchenleitenden Personen für ihre Kirche und damit all ihre Kirchenmitglieder zu entsprechen.

88. Es ist nicht sachgerecht, wenn nur die geistlichen Leitungsämter in die öffentliche kirchliche Fürbitte aufgenommen werden. Gleiches muss für die kirchenleitenden Juristen und Ökonomen gelten. Auch sie können nämlich irren, auch wenn sie es aus Professionsgründen ungern tun. Auch sie haben Anspruch, angesichts der großen Verantwortung, die sie für das Wohl der institutionalisierten Kirche haben, in den Gebetsruf mit aufgenommen zu werden. Insofern gehört an dieser Stelle das agendarische Formular überarbeitet.

89. Gottes Stimme ist nicht zwingend die Stimme des Gewissens. Das Gewissen kann unter anderen die Person, die ein schlechtes Gewissen hat, tyrannisieren und andere gleich mit.

90. Dass kirchenleitende Geistliche, wie alle Geistliche, zwingend der Stimme des Gewissens folgen, leuchtet ein, weil sie sonst in Selbstwiderspruch leben und an sich selbst zerbrechen müssen. Dazu darf sie niemand zwingen.

91. Niemals dürfen kirchenleitende Personen Entscheidungen, die sie in ihrem Gewissen getroffen haben, anderen aufnötigen. Sie bilden nicht das geistliche Gewissen all jener, für die sie öffentlich in weltlicher Weise das Wort zu ergreifen haben.

92. Ob im Konfliktfall, der Stimme des Gewissens im kirchenleitenden Amt zu folgen, auch zur richtigen geistlichen Entscheidung geführt hat, wird erst der jüngste Tag offenbaren.

93. Weil Kirchenleitungsämter Konfliktämter sind, wird der von Luther für einen gerechtfertigten Menschen als Höchstform erneuernder Gnade gepriesene Gewissensschlaf für kirchenleitende Amtspersonen frühestens mit Eintritt in die Pensionierung eintreffen können.

94. Gott und Kirchenleitung – „Nähme ich Flügel der Morgenröte und bliebe am äußersten Meer, so würde dort deine Hand mich führen und deine Rechte mich halten“ (Ps. 139). Das ist der Trost!